

Einkommengrenzen 2021.

So viel dürfen Sie brutto verdienen, um die Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmer-Sparzulage zu bekommen.

Wohnungsbauprämie 2021¹⁾

Alleinstehende: zu versteuerndes Einkommen 35.000 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Arbeitnehmer	43.171 €	50.135 €	55.102 €	59.633 €
Beamte	37.936 €	43.750 €	47.896 €	52.042 €

Verheiratete/eingetragene Lebenspartner:

zu versteuerndes Einkommen 70.000 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1 Partner ist Arbeitnehmer	82.108 €	89.920 €	97.732 €	105.544 €
Beide Partner sind Arbeitnehmer	86.340 €	95.699 €	105.057 €	114.228 €
1 Partner ist Beamter	75.772 €	83.584 €	91.396 €	99.208 €
Beide Partner sind Beamte	75.872 €	83.684 €	91.496 €	99.308 €
Arbeitnehmer-/ Beamten-Paar	80.635 €	89.151 €	97.666 €	106.182 €

Arbeitnehmer-Sparzulage

Alleinstehende: zu versteuerndes Einkommen 17.900 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Arbeitnehmer	22.685 €	29.650 €	34.617 €	39.584 €
Beamte	20.836 €	26.650 €	30.796 €	34.942 €

Verheiratete/eingetragene Lebenspartner:

zu versteuerndes Einkommen 35.800 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1 Partner ist Arbeitnehmer	44.172 €	53.530 €	62.177 €	70.616 €
Beide Partner sind Arbeitnehmer	45.370 €	54.728 €	64.087 €	73.445 €
1 Partner ist Beamter	41.572 €	49.384 €	57.196 €	65.008 €
Beide Partner sind Beamte	41.672 €	49.484 €	57.296 €	65.108 €
Arbeitnehmer-/ Beamten-Paar	43.355 €	51.870 €	60.386 €	68.901 €

1) Auf Basis 2020. Gilt ab 2021. Bis einschließlich 2020 gelten 8,8% auf bis zu 512 Euro bzw. 1.024 Euro, also jährlich rund 45 Euro bzw. 90 Euro; Einkommengrenzen (zu versteuerndes Einkommen) 25.600 Euro bzw. 51.200 Euro. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz.

Hinweise: Die Werbungs- bzw. Sonderausgaben-Pauschbeträge, mit denen hier gerechnet wurde, ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (§9a Abs. 1 Satz 1 EStG, §10c EStG), genauso wie der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Kinderbetreuung bzw. Alleinerziehende. Die Bruttoarbeitslöhne können höher liegen als angegeben, wenn z.B. höhere Werbungskosten und Sonderausgaben oder andere Abzüge zu berücksichtigen sind oder der Sparer mehr Kinder hat, als in der Tabelle jeweils dargestellt sind. Rechtsstand: 29.11.2019.